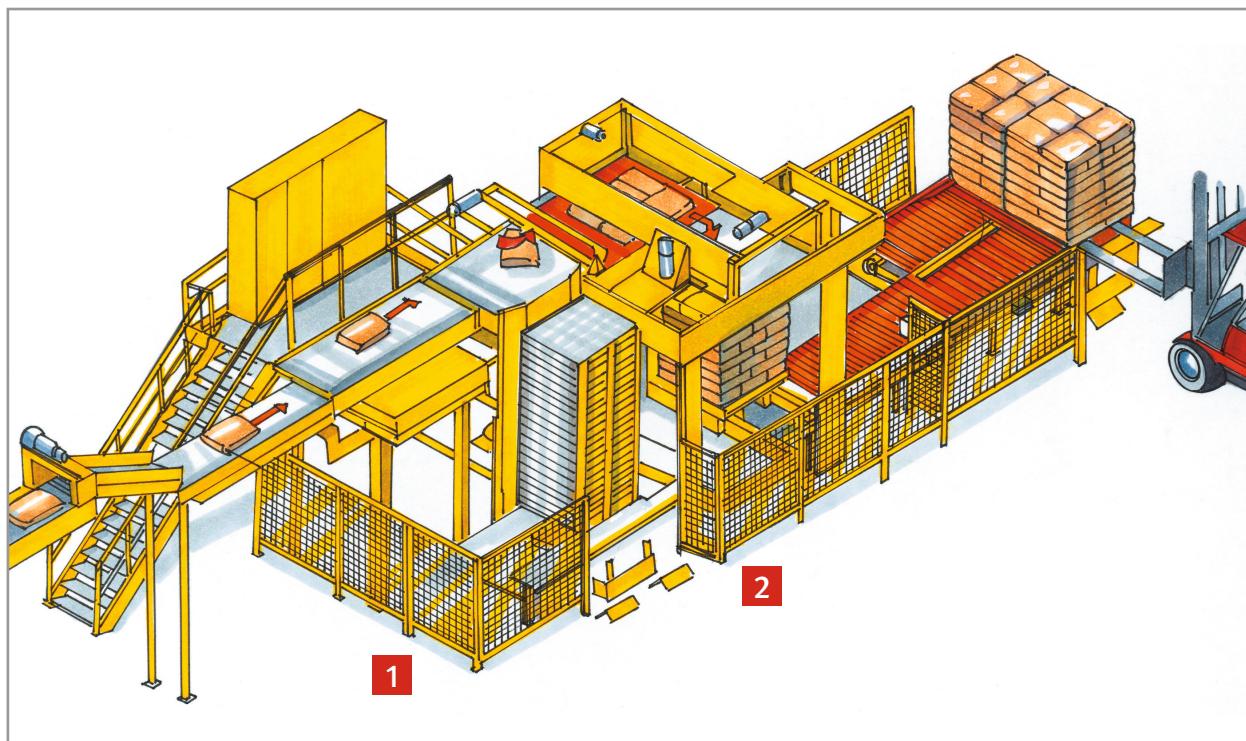


B 1.3 Packmaschinen/Palettierer (Zement)



B 1.3
Packmaschinen/
Palettierer (Zement)

Mögliche Gefahren



- bewegte Maschinenteile sowie Einzugs- und Quetschgefahren, z. B.
 - am laufenden Rotor der Packmaschine
 - am Aufsteckautomat für Zementsäcke oder beim manuellen Aufstecken der Zementsäcke
 - an Förderbändern und Rollenbahnen
 - bei Hub- und Senkbewegung am Palettierer und Haubenautomat
 - durch automatischen Anlauf bei taktgesteuerten Arbeitsabläufen
 - beim Bruch von Hubketten
- Absturz bei Wartung und Störungsbeseitigung
- Reizung der Augen und der Haut bei Kontakt mit Zement
- Reizung der Atemwege beim Einatmen von Staub

Maßnahmen



Technische Anforderungen

- Bereichsicherung durch Schutzgitter und Umwehrungen im gesamten Bereich der Anlage 1
- Sicherung aller Zugänge in den Gefahrenbereich mit Sicherheits-Grenztastern
- Sicherung betriebsbedingt erforderlicher Öffnungen in der Bereichssicherung mit Sicherheits-Lichtschranken oder Lichtvorhängen 2, z. B. an der Leerpalettenaufgabe und der Vollpaletten-Abnahme



Maßnahmen

- Muting-Schaltung 3 der Lichtschranken zur Gabelstapler- oder Paletten-Erkennung
- Sicherung von Hubwerken mit Steckbolzen oder Sperrklinken gegen Absinken, z. B. bei Kettenbruch
- Anlaufwarnungen und Not-Halt-Schalter im gesamten Anlagenbereich
- Not-Halt-Schalter als Reißleine 4 an Roto-Packer und Förder-einrichtungen
- Arbeitsbühnen und Absturzsicherungen an allen Stellen, die für Wartungsarbeiten und bei Störungsbeseitigung erreichbar sein müssen
- Staubabsaugung direkt am Füllstutzen zur Einhaltung des Grenzwertes

Reparatur/Wartung/Störungsbeseitigung

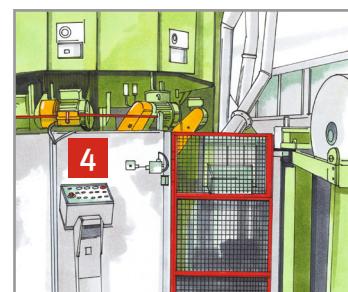
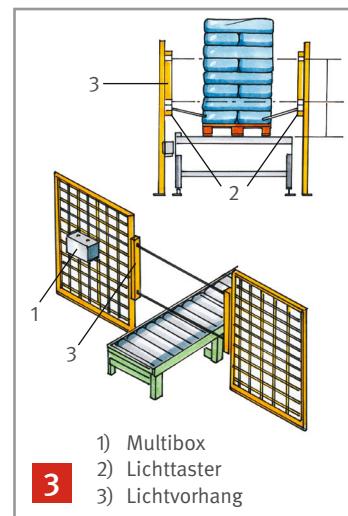
- allpolige Unterbrechung der Stromzufuhr durch Betätigen der Netztrenneinrichtung und Sicherung gegen Wiedereinschalten
- Einlegen der mechanischen Sicherungen bei Arbeiten unter angehobenen Anlageteilen
- Rollenbahnen nicht betreten
- Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise beachten

Prüfungen

- regelmäßige Prüfung der Anlage durch eine befähigte Person

Persönliche Schutzausrüstung

- bei Staubentwicklung, z. B. bei Störungsbeseitigung, Atemschutzmaske der Klasse P2
- Tragen einer staubdichten Schutzbrille bei allen Arbeiten in der Anlage



Weitere Informationen



- DGUV Information 213-054 / T008 „Maschinen – Sicherheitskonzepte und Schutzeinrichtungen“